

# **Hauptsatzung**

## **der Ortsgemeinde Heistenbach**

### **vom 19.03.2025**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **1. Abschnitt: Öffentliche Bekanntmachungen**

##### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Die Zeitung erscheint wöchentlich. Es ist in jedem Haushalt kostenlos zuzustellen.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Ratsinformationsprogramm ALLRIS unter der Adresse [www.vgdiez.de](http://www.vgdiez.de).

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

- Aushang Rathaus

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

- (5) Wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unauf-

schiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

- Aushang Rathaus

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Unterrichtung der Einwohner**

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in einer Zeitung, die der Gemeinderat durch Beschluss bestimmt.

## **§ 3**

### **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde können nach Maßgabe des § 17 a GemO in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid über wichtige Gemeindeangelegenheiten beantragen.

## **2. Abschnitt:**

### **Ausschüsse des Gemeinderates**

## **§ 4**

### **Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Haupt- und Finanzausschuss                                  | bestehend aus 5 Ratsmitgliedern                                   |
| 2. Bauausschuss  | bestehend aus 3 Ratsmitgliedern und 3 sonstigen wählbaren Bürgern |
| 3. Kindergarten-, Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss | bestehend aus 7 Ratsmitgliedern und 1 sonstigen wählbaren Bürger  |
| 4. Rechnungsprüfungsausschuss                                  | bestehend aus 3 Ratsmitgliedern                                   |

## **§ 5**

### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzuberaten.

- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung blieben unberührt.

### **3. Abschnitt Bürgermeister/in / Beigeordnete**

#### **§ 6 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5000.00 € im Einzelfall. Bei Vergabe über 3.000 Euro ist der Gemeinderat über die Ausgabe im Anschluss in einer Sitzung oder schriftlich/elektronisch per E-Mail zu informieren.
2. Aufnahme und Ablöse von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung, sowie Umschuldungen von bereits aufgenommenen Krediten,
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
4. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € im Einzelfall,
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
6. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

#### **§ 7 Beigeordnete**

Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

### **4. Abschnitt: Aufwandsentschädigungen**

#### **§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird nicht erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschsteuer von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschsteuer von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates sowie die Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 € gewährt.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Gemeinderates einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 EURO, sofern sie ihre Bereitschaft am ausschließlich elektronischen Erhalt der Sitzungsunterlagen und Niederschriften erklärt haben. Diese Kostenerstattung wird mit der Zahlung des Sitzungsgeldes im letzten Quartal jedes Jahres überwiesen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.10.2009 in der Fassung vom 19.10.2024 außer Kraft.

Heistenbach, den 20.03.2025

Mirko Unkelbach, Ortsbürgermeister

(Siegel)